

Reglement Geprüfte Bremsen

Ein Projekt des Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse, Technische Kommission Kommunal- und Landtechnik

Einleitung

Seit dem 1. Oktober 1998 gilt für landwirtschaftliche Traktoren die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Damit sind auch die Anforderungen an die Betriebsbremsen bei Traktoren und Anhänger gestiegen. Von 1998 – 2005 ist zudem das Gesamtzugsgewicht von 28t auf 40t erhöht worden.

Schrittweise wurden die EU-Regelungen 2013/167 (Tractor Mother Regulation) ab dem 1.1.2018 in Kraft gesetzt. Die für die Bremsanlage wichtigste EU-Verordnung 2015/68 und die Anpassung der Schweizerische Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) haben weitere wichtige Änderungen mit sich gebracht.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen, der Vereinigung der Strassenverkehrsämter und den Branchenverbänden hat Agrotec Suisse das Projekt „geprüfte Bremsen“ geschaffen. Das Projekt sieht einerseits vor, dass sich Mitarbeiter aus Fachwerkstätten zu Bremsfachspezialisten ausbilden lassen können. Andererseits wird den Fachwerkstätten, welche Bremsprüfspezialisten beschäftigen die Möglichkeit gegeben, sich auf einer öffentlichen „Fachbetriebsliste geprüfte Bremsen“ eintragen zu lassen.

Auf dieser Liste eingetragene Fachwerkstätten sind spezialisierte Fachbetriebe für hydraulische und pneumatische Bremssysteme an Fahrzeugen in der Land- und Forstwirtschaft. Diese erhalten so die Möglichkeit, die technischen Anforderungen der Fahrzeuge zu prüfen und mit einem vollständig ausgefüllten Bremstest-Protokoll sowie der Markierung derselben Fahrzeuge durch entsprechende Prüfkleber zu bestätigen.

Die kantonalen Strassenverkehrsämter haben die Möglichkeit, diese Prüfungen ohne weitere Kontrolle zu akzeptieren, sofern die Prüfung nicht älter als 3 Monate ist und folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. Anforderungen zur Aufnahme auf die Fachbetriebsliste

Um sich auf der „Fachbetriebsliste“ registrieren zu lassen, müssen nachstehende Punkte erfüllt sein:

- a) Der Betrieb muss das Meldeformular vollständig ausgefüllt dem Sekretariat Agrotec Suisse eingereicht haben.
- b) Der Betrieb ist im Handelsregister als gewerblicher Maschinenhandels- und oder Reparaturwerkstatt eingetragen.
- c) Der Betrieb ist dem Landesgesamtarbeitsvertrag (LGAV) für das Schweizerische Schlosser-, Metallbau-, Landtechnik-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe oder einem anderen allgemein verbindlichen LGAV unterstellt.
- d) Der Fachbetrieb beschäftigt mindestens einen Fachspezialisten (Anforderungen gemäss Pkt. 4). Im Weiteren muss das jährlich zugestellte Kontrollformular korrekt ausgefüllt und

termingerecht im Sekretariat Agrotec Suisse eingereicht werden (Massnahmen Pkt.3/a sind zu beachten).

- e) Der Fachbetrieb verfügt über eine, des Agrotec Suisse zugelassene Messeinrichtung wie z.B. das AM Suisse Bremskraftmessgerät, einen Rollenprüfstand, gleichwertiges oder hat Zugang zu demselben.
- f) Der Fachbetrieb verwendet die offiziellen Agrotec Suisse Bremstest-Protokolle oder gleichwertige, welche mindestens folgende Angaben aufweisen und elektronisch ausgefüllt werden:

Allgemein: Fahrzeugidentifikation (Marke, Typ, Stamm- oder Fahrgestellnummer) und Datum der Bremsenprüfung.

Anhänger: Tragfähigkeit der Achse, Bremstyp oder Abmessung, Reifendimension, statischer Halbmesser (Re), Reifentragfähigkeit, Bremshebellänge sowie die Bremskraft der Betriebsbremse (mit Diagramm), der selbsttätigen Bremse und der Feststellbremse.

Traktor: Betriebsgewicht, Reifendimension, Maximaldruck sowie die Bremskraft der Betriebsbremse (mit Diagramm) und der Feststellbremse.

Es müssen alle Angaben mindestens dem von den Rädern auf die Fahrbahn übertragenen Gewicht (100% Abbremsung) genügen. Die Bremskraftmesswerte für eine korrekte Abstimmung müssen bis zu der vom Gesetz geforderten minimalen Abbremsung gemessen werden.

Nach einer erfolgreich bestandenen Prüfung darf ein Prüfkleber angebracht werden.

- g) Als Fachbetrieb gelten auch Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und dergleichen ohne kommerziellen Zweck (keine Mitbewerber von Fachbetrieben „Geprüfte Bremsen“), welche Punkt b und c nicht erfüllen, aber im Zusammenhang mit Schulungen ihre Fachbetriebsnummer einsetzen können.

2. Fachbetriebsliste geprüfte Bremsen

- a) Die Fachbetriebsliste wird durch Agrotec Suisse halbjährlich überarbeitet, den kantonalen Strassenverkehrsämtern, Maschinenberatern und interessierten Organisationen zugestellt.
- b) Die Fachbetriebsliste wird einmal pro Jahr (i.d.R. im Juni) in den Zeitschriften „Schweizer Bauer“ und „Agri“ veröffentlicht, um die Konsumenten auf die Dienstleistung der Fachbetriebe aufmerksam zu machen und diese gegenüber den nicht Fachbetrieben hervorzuheben.
- c) Die aktualisierte Fachbetriebsliste ist unter www.agrotecsuisse.ch/ Technik/Geprüfte Bremsen/Liste der Fachbetriebe abrufbar.

3. Massnahmen bei Nichteinhalten geltender Vorschriften oder Bedingungen

(Verwarnung und Streichung von der Fachbetriebsliste)

- a) Betriebe, welche nicht fachgerechte Arbeiten ausführen und gegen das Reglement verstossen, werden schriftlich verwarnt und im Wiederholungsfall von der Liste gestrichen. Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Betriebe kann frühestens zwei Jahre nach Ausschluss erfolgen.
- b) Betriebe, welche über keinen Fachspezialisten verfügen, verbleiben bis zum nächsten Ausbildungskurs (max. 1 Jahr) auf der Fachbetriebsliste. Kann der Betrieb nach max. 1

Jahr keinen Fachspezialisten vorweisen, wird der Betrieb von der Fachbetriebsliste gestrichen.

4. Als Fachspezialisten gelten:

Personen mit einer mechanisch technischen Ausbildung, z.B. Landmaschinenmechaniker oder langjährige Mitarbeiter einer Fachwerkstätte, welche an einer Weiterbildung teilgenommen haben, die sich an den Ausbildungszielen im Anhang 1 ausrichtet. Anschliessend an die Weiterbildung, muss die vom Fachverband Agrotec Suisse durchgeführte Prüfung bestanden werden. Die Prüfung richtet sich an die Ausbildungsziele im Anhang 1.

Fachspezialisten müssen mindestens alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs besuchen, welcher sich an den Ausbildungszielen im Anhang 2 ausrichtet. Anschliessend an den Wiederholungskurs muss die vom Fachverband Agrotec Suisse durchgeführte Prüfung bestanden werden. Die Prüfung richtet sich an die Ausbildungsziele im Anhang 2.

Fachspezialisten, welche die Prüfung im Anschluss an den Wiederholungskurs nicht bestanden haben, und Fachspezialisten, welche die Prüfung nicht innerhalb von 2 Jahren absolviert haben, haben die Möglichkeit, die Prüfung innerhalb von einem Jahr nachzuholen.

Nach 3 Jahren (1095 Tage) ohne bestandene Prüfung erlischt der Status «Fachspezialist».

5. Bremstest-Protokoll für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Als Prüfbericht wird jeweils das elektronisch ausgefüllte Bremstest-Protokoll gemäss Punkt 1 Bst. f vollständig ausgefüllt dem Fahrzeughalter mitgegeben.

Empfehlung: Dem Bremstest-Protokoll sind die Messwerte beizulegen (wenn nicht automatisch in das Protokoll eingetragen) und eine Kopie ist abzulegen.

6. Prüfkleber

Die Prüfkleber mit der Fachbetriebsnummer sowie das Prüfdatum sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

7. Einmalige Einschreibgebühr (Preisänderungen vorbehalten)

AM Suisse Mitglieder	CHF 250.- exkl. MWST
Nichtmitglieder	CHF 500.- exkl. MWST

8. Jährliche Bearbeitungsgebühr (Preisänderungen vorbehalten)

AM Suisse Mitglieder	CHF 200.- exkl. MWST
Nichtmitglieder	CHF 400.- exkl. MWST

Die Bearbeitungsgebühr wird jeweils im Januar in Rechnung gestellt. Eine Nichtbezahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Fachbetrieb von der Liste gestrichen wird.

9. Material für das Projekt

- Kann mit dem Bestellformular im Sekretariat Agrotec Suisse bezogen werden.
- Wird ausschliesslich an **registrierte Fachbetriebe** geliefert.

Genehmigt durch den Vorstand Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse. In Kraft per 18.08.2021